

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 8.

Weimar.

26. März 1910.

Inhalt: Nachtrag vom 9. März 1910 zu der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen, Seite 49. — Ministerialbekanntmachung, betr. Ernennung des Großherzoglichen Unterrichters Weinberg in Apolda zum Enteignungskommissar für die Enteignung des für den Umbau des Bahnhofs Bad-Sulza erforderlichen Grundbesitzes, Seite 50. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 Abs. 1 des Krankenverf.-Ges.), des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (§ 10 des Unf.-Verf.-Ges. für Land- und Forstwirtschaft) und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (§ 34 Abs. 2 Biff. 2 des Inv.-Verf.-Ges.), Seite 51. — Ministerialbekanntmachung, betr. die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 54. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 54.

Nachtrag

vom 9. März 1910 zu der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen.

[21] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlich Hochheit des Großherzogs wird der Artikel 21 der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1909 ab wie folgt abgeändert:

Artikel 21.

(Zu § 35.)

Die Versetzung in den Ruhestand verfügt das Staatsministerium.

Das Schulamt erörtert auf Anordnung des Staatsministeriums, ob die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand vorliegen.

1910

9



Wird die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand beabsichtigt, so ist ihm dies unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Zugleich ist er aufzufordern, Einwendungen binnen einem Monat geltend zu machen. Erhebt er rechtzeitig Einwendungen, so hat das Staatsministerium die erforderlichen Beweiserhebungen anzuordnen. Diesen kann der Lehrer beiwohnen.

Über die Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Tag des Eintritts in den Ruhestand, der Betrag des Ruhegehaltes und der Zeitpunkt, mit dem der Ruhegehalt beginnt, anzugeben ist.

Der Ruhegehalt beginnt drei Monate nach dem Eintritt in den Ruhestand, wenn aber dieser Zeitpunkt nicht mit dem Anfang eines Monats zusammenfällt, drei Monate nach dem Anfang des nächsten Monats.

Vom Tag des Eintritts in den Ruhestand bis zum Beginn des Ruhegehaltes erhält der Lehrer aus der Staatskasse den Betrag der pensionsfähigen Besoldung einschließlich des Betrages, der nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen vom 18. März 1908 bei Berechnung des Ruhegehaltes der pensionsfähigen Besoldung hinzuzurechnen ist. Hat sich der Lehrer bei dem Eintritt in den Ruhestand im Wartestand befunden, so wird der Wartegehalt bis zum Beginn des Ruhegehaltes fortgewährt.

Weimar, den 9. März 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.

Summius i. V.

Ministerialbekanntmachungen.

[22] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Großherzoglichen Amtsrichter Kurt Weinberg in Apolda zum Enteignungskommissar